

BGer 8C_809/2014 vom 27. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_809_2014

FR: TF 8C_809/2014 du 27 mars 2015

IT: TF 8C_809/2014 del 27 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden Fragen, also auch solche, die vor Bundesgericht nicht mehr aufgeworfen werden, zu untersuchen (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.1

Nach Art. 99 Abs. 2 BGG sind vor Bundesgericht neue Begehren unzulässig. Die Neuheit eines Begehrens bezieht sich auf den Streitgegenstand: Dieser kann vor Bundesgericht eingeschränkt (minus), aber nicht ausgeweitet (plus) oder geändert (aliud) werden (BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 2C_25/2011 vom 3. Juli 2012 E. 1.4.1). Gemeint sind damit Begehren, mit denen die Vorinstanz nicht befasst war (BGE 135 I 119 E. 2 S. 121). Sie führen zu einer Ausweitung des Streitgegenstandes (Urteil 5A_463/2014 vom 8. Dezember 2014 E. 4).

E. 2.2

Dass der Beschwerdeführer das dem Bundesgericht unterbreitete Feststellungs- und Unterlassungsbegehren (vgl. hievor Sachverhalt lit. C mit Hinweis auf Antrag Ziff. 2) bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform erhoben hätte, zeigt er nicht auf und ist nicht ersichtlich. Dies, obwohl die beanstandeten - zum Teil auf Zitaten aus fundierten medizinischen Untersuchungsberichten basierenden - Aussagen zum Gesundheitszustand schon im unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid der SUVA-MV vom 7. April 2005 enthalten waren, sich der Versicherte bereits seit Oktober 2008 von ein und derselben Rechtsanwältin vertreten liess und noch im Rahmen des vorinstanzlichen zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit hatte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auf das vor Bundesgericht erstmals neu gestellte Begehren gemäss Antrag Ziff. 2 ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Leistungen der Militärversicherung nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht gelangte nach eingehender und sorgfältiger Beweiswürdigung mit nachvollziehbarer und überzeugender Begründung - worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG) - zur Auffassung, die SUVA-MV habe mit unangefochten in Rechtskraft erwachsenem Einspracheentscheid vom 7. April 2005 die vom anwaltlich vertretenen Versicherten mit Einsprache vom 12. Oktober 2004 unter anderem beantragte Invalidenrente ebenso abgewiesen wie die Haftung für eine undifferenzierte Somatisierungsstörung sowie den Anspruch auf Umschulungsleistungen. Die Vorinstanz hat sich damit im Ergebnis auf den Standpunkt der SUVA-MV gemäss Einspracheentscheid vom 21. September 2012 gestellt, wonach weder ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 1 oder Art. 17 ATSG noch die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt sind. Dies insbesondere deshalb, weil sich der militärversicherte Gesundheitsschaden seit dem 7. April 2005 aus militärversicherungsrechtlicher Sicht nicht in einer anspruchserheblichen Weise verschlimmert hat.

E. 4.2

Soweit sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht überhaupt rechtsgenügend (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG) in sachbezoglicher Weise mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die entscheidungswesentliche vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung gegen Bundesrecht verstossen. Er begnügt sich vielmehr ohne jede Begründung mit der gegenteiligen Behauptung, wonach die SUVA-MV "über einen allfälligen Rentenanspruch [...] im Einspracheentscheid des Jahres 2005 nicht entschieden" habe. Die Beschwerdegegnerin sei - nachdem das Bundesgericht auf die hiegegen gerichtete Beschwerde mit Urteil 8C_394/2011 vom 9. Juni 2011 nicht eingetreten war - im Dispositiv gemäss vorinstanzlichem Rückweisungsentscheid vom 30. März 2011 (vgl. 8C_394/2011 act. 1 S. 5) dazu "verpflichtet worden, [...] materiell auf das Rentenprüfungsgesuch ein[zu]treten, weil über ein Rentenbegehren bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden war". Diese Behauptung steht im Widerspruch zur Aktenlage. Gemäss Rückweisungsentscheid vom 30. März 2011 verpflichtete das kantonale Gericht die SUVA-MV einzig dazu, "die Einsprache des Beschwerdeführers vom 5. August 2008 materiell [zu prüfen]". Dass die Beschwerdegegnerin diesem Auftrag mit Einspracheentscheid vom 21. September 2012 nicht nachgekommen wäre, macht der Versicherte vor Bundesgericht nicht rechtsgenügend geltend. Jedenfalls legt er nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der militärversicherte Gesundheitsschaden seit Erlass des unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheides vom 7. April 2005 - entgegen Vorinstanz und Verwaltung - mit dem erforderlichen Beweisgrad in anspruchrelevanter Weise verschlimmert habe.

E. 5.1

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 (Abs. 2 lit. a) BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 5.2

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.